



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32-0
Datum: 13.08.2024

2024/161

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	04.09.2024	4

Betreff

Sachstandsbericht zur Einführung von Bodycams für den Kommunalen Ordnungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

1. Allgemeines

Unter dem üblicherweise verwendeten Begriff „Bodycam“ werden körpernah getragene Aufnahmegeräte für die Anfertigung offener Bild- und Tonaufzeichnungen verstanden. Zur sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden daher ausschließlich der Begriff „Bodycam“ verwendet.

Bodycams werden von der Landespolizei NRW und auch der Bundespolizei flächendeckend eingesetzt. Zunehmend findet der Einsatz auch in kommunalen Ordnungsbehörden statt. Die Stadt Castrop-Rauxel befasst sich aktuell mit der möglichen Anschaffung von Bodycams für alle kommunalen Ordnungskräfte.

2. Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams für Ordnungsbehörden ist § 24 Abs. 1 Ziffer 6 OBG in Verbindung mit § 15c PolG NRW (sogenannte Verweisung).

§ 15c (Fn 16)

Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte

(1) Die Polizei **kann** bei der Durchführung von **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von** Straftaten oder **Ordnungswidrigkeiten** mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte **offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.** Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. **Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamtin oder der das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.**

(2) **In Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2) ist die Anfertigung** von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten **nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.** **Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet** außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder **der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte.** Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) **Der Einsatz der Aufnahmegeräte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben.** **Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen.**

Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

1. zur Gefahrenabwehr,

2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder

3. auf Verlangen der betroffenen Person für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen

benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Für die Verwertung der aus Aufzeichnungen nach Absatz 2 erlangten Erkenntnisse gilt Absatz 6. § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Absatz 2 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

~~(7) § 24 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.~~

(8) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 sind zu dokumentieren. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

Anmerkung:

Der Einsatz der Bodycams kann nicht nur im KOD erfolgen, sondern ist für alle Dienstkräfte der Ordnungsbehörden (§ 13 OBG) zulässig, also auch für die Verkehrsüberwachungskräfte und auch für weitere Mitarbeitende (z. B. Gewerbeaußendienst).

Deutlich wird in § 15c Abs. 1 PolG NRW, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Zur Ausübung des Ermessens müssen jedoch zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Es muss sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handeln oder um die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit. Ein einfacher Streifengang (Realakt) reicht also nicht aus. Zudem müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Aufzeichnung zum Schutz gegen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Hieraus ergibt sich eine hohe rechtliche Hürde für den konkreten Einsatz der Bodycam. Es wird aber auch klar, dass die Bodycam ein spezielles Einsatzmittel ist. Sie dient ausschließlich dazu, die Sicherheit der Einsatzkräfte zu erhöhen.

Im Dienst entscheiden jeweils die einzelnen Mitarbeitenden über die Aufzeichnung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Der Einsatz ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen (§ 15c Abs. 3 Satz 1 PolG NRW).

Löschungsfristen ergeben sich aus § 15c Abs. 4 PolG NRW.

Die Dokumentation nach § 15c Abs. 8 Satz 1 PolG NRW erfolgt datenschutzkonform mittels der die Daten verarbeitenden Software.

3. Datenschutz

Der Datenschutz ist gewährleistet. Es gibt eine klare rechtliche Grundlage für den Einsatz der Bodycams. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Castrop-Rauxel würde vor der Anschaffung beteiligt, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Verarbeitungsverzeichnis und Informationspflichten nach DSGVO, usw.) zu gewährleisten.

4. Technik / Handhabung / Einsatz

Bodycams werden auf dem Markt als Variante mit Frontdisplay oder ohne Frontdisplay angeboten. Bei der Anschaffung sollten zudem Parameter wie eine lange Akkulaufzeit, eine hohe Auflösung, ein Nachtmodus, ein weites Sichtfeld, die Speicherkapazität sowie die Stoß- und Temperaturunempfindlichkeit berücksichtigt werden.

Wichtig ist auch eine einfache Handhabung. So ist die Frage zu beantworten, ob die Bodycam auch mit Einsatzhandschuhen bedient werden kann? Ist die Bedienung mit einer Hand möglich?

Auch das Tragesystem und die Befestigung an der Dienstkleidung ist entscheidend für die Qualität der Aufzeichnungen. So unterschiedlich die Personen sind (Körpergröße, Statur), so unterschiedlich kann auch die Anforderung an das Tragesystem sein.

Von großer Bedeutung ist auch die Entscheidung über die Nutzung der technischen Funktion des sogenannten „pre-recording“. Diese Funktion ermöglicht eine (versteckte) Aufnahme bereits bis zu 120 Sekunden vor Beginn der angekündigten Aufzeichnung.

Beim pre-recording überschreibt sich das System somit laufend bis zum Beginn der offenen Aufzeichnung. Diese Funktion ist enorm wichtig, um die Lageentwicklung vor Ort in der Nachbereitung des Einsatzes nachvollziehen zu können.

5. Dienstanweisung

Vor dem Einsatz ist eine entsprechende Dienstanweisung zu fertigen, die alle maßgeblichen Fakten berücksichtigt. Der Datenschutzbeauftragte, die IT und der Personalrat sind zwingend zu beteiligen. Die Dienstanweisung muss insbesondere Regelungen enthalten zu folgenden Fragestellungen:

1. Soll es ein pre-recording geben? Wenn ja, mit welcher Vorlaufzeit (max. 120 Sekunden)?
2. Berechtigungskonzept: Wer darf die Daten auswerten? Wer darf die Daten löschen?
3. Soll das Tragen der Bodycam im Dienst verpflichtend sein oder gilt das Prinzip der Freiwilligkeit? Benachteiligungsverbot?!

6. Schulungsbedarf

Die Mitarbeitenden müssen vor dem Einsatz im Umgang mit der Bodycam geschult werden und üben, um bestmöglich im Dienst vorbereitet zu sein. Inhalt der Schulung sollte dann die Bedienung des Gerätes in einer Stresssituation sein, aber auch die erforderliche Ansprache und Mitteilung an den ordnungsbehördlichen Gegenüber (Rollenspielsituation). Nur so kann das eigene Verhalten selbstbewusst und sicher und der eigene Sprachgebrauch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Diese Schulung könnte das bereits im KOD stattfindende Einsatztraining erweitern.

7. Testphase / Probezeit / Evaluation

Vor einer endgültigen Anschaffung ist es auch denkbar, eine Testphase (z. B. 2 Jahre) zu durchlaufen, um erste Erfahrungen zu sammeln und anschließend eine Selbstevaluation durchzuführen.

8. Finanzen / Vergabe

Bodycams zur Miete gibt es aktuell für ca. 630 Euro zzgl. MwSt für einen Zeitraum von 12 Monaten pro Gerät inklusive Software.

Je nach Anzahl der zu beschaffenden Geräte und der Form der Anschaffung (Miete oder Kauf) müssen entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Zudem kann die Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens erforderlich werden (Wertgrenzen).

9. Bereichsinterne Gespräche

Im Bereich Ordnung haben am 10.07.2024 Gespräche mit dem KOD, am 06.08.2024 mit dem Gewerbeaußendienst und am 13.08.2024 mit den Politessen/Politeure stattgefunden. Alle Mitarbeitenden haben eine positive Grundhaltung zum Thema „Einführung von Bodycams“.